

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)**

vom 15. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2026)

zum Thema:

**Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe in Berlin und deren Kontrollen durch Veterinärämter**

und **Antwort** vom 3. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Februar 2026)

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24878  
vom 15. Januar 2026  
über Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe in Berlin und deren Kontrollen durch  
Veterinärämter

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat die Bezirksamter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung berücksichtigt ist.

1. In welcher Form und auf welcher Rechtsgrundlage kontrollieren Berlins Veterinärämter Berlins landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe?

Zu 1.: Die Rechtgrundlagen für die Kontrollen sind u. a. auf EU-Ebene die EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625, die Verordnung (EU) 2016/429 sowie nachgeordnete delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sowie tierschutzrechtliche Vorgaben mit Mindestanforderungen an die Haltung bestimmter Tierarten z. B. für Kälber und Schweine. Auf nationaler Ebene sind u. a. das Tierschutzgesetz (TierSchG), das Tiergesundheitsgesetz, die Viehverkehrsverordnung, die Tierschutznutztierhaltungsverordnung sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes zu berücksichtigen. Im Landesrecht sind die Zuständigkeiten für die amtliche Kontrolltätigkeit im Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin - ASOG Berlin) geregelt.

Zusätzlich finden Kontrollen auf Grundlage anderer Rechtsgebiete u. a. dem Tierarzneimittel-, Agrarförderungs- und dem Lebensmittelrecht statt.

2. Wie viele gewerbliche Rinderhaltungen gibt es in Berlin (bitte auflisten nach Zahl der Tiere, Haltungsform, Bezirk, Zahl der veterinarbehördlichen Kontrollen sowie der Angabe, ob die Kontrollen un- oder angemeldet stattfanden und die Anzahl tierschutzrechtlicher Verstöße in den letzten fünf Jahren)?

Zu 2.: Die von den Bezirken übermittelten Daten sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Anzahl der Haltungen	Zahl der Tiere	Haltungsform	Anzahl der unangemeldeten Kontrollen	Anzahl der angemeldeten Kontrollen	Anzahl tier-schutz-rechtlicher Verstöße
Marzahn-Hellersdorf	2	16	Freiland	0	6	0
Lichtenberg	3	1) 72 2) 3 3) 69	1) Weidehaltung 2) Offenstallhaltung 3) Stall mit Auslauf	Keine statistische Differenzierung Gesamtzahl der Kontrollen 16		Keine statistische Erfassung
Neukölln	1	Ca. 75	Kombinierte Stall- und Freilandhaltung	7	0	5
Pankow	2	120	Weidehaltung	20	14	0
Reinickendorf	1	58	Freilandhaltung	5	0	0
Spandau	2	1) ca. 120 2) ca. 35	1) Anbindehaltung, teilweise Freilandhaltg. 2) Tiefstreu-haltg., Weidehaltung	1) 3 2) 0	1) 1 2) 0	3 0
Steglitz-Zehlendorf	1	5	Überwiegend Freilandhaltung	quartalsweise	quartalsweise	0
Tempelhof-Schöneberg	1	28	Laufstall mit Außenpaddock	0	1	0
Treptow-Köpenick	0 (2 mobile Tierhaltungen)	(21)	Freiland/Weide	(3)	(0)	(0)

In den übrigen Bezirken gibt es keine gewerblichen landwirtschaftlichen Rinderhaltungen.

- a. Wie bewertet der Senat Anbindehaltung aus Tierschutzsicht?  
 b. Welche landeseigenen Fördermittel gibt es, um Landwirt\*innen beim Umbau der Haltung zu unterstützen?

Zu 2 a) und b): Aus Tierschutzsicht steht die Anbindehaltung von Rindern nicht im Einklang mit dem gesetzlichen Gebot zu art- und bedürfnisangemessener verhaltensgerechter Unterbringung von Tieren im Sinne von § 2 Nr. 1 TierSchG (so auch Oberverwaltungsgericht Niedersachsen Beschluss vom 29.07.2019, Az.: 11 ME 218/19). Indem Tiere angebunden oder anderweitig fixiert gehalten werden, wird deren Möglichkeit zur Ausübung arteigener Verhaltensweisen – insbesondere des Bewegungs-, Sozial- und Komfortverhaltens – deutlich eingeschränkt. Dies kann bei den betroffenen Tieren zu erheblichen Schmerzen, Leiden und/oder Schäden führen.

Ausnahmen sollten für einen kurzen Zeitraum beispielsweise zur tierärztlichen Versorgung oder für Pflegemaßnahmen möglich sein. Die Umstellung bei traditioneller Rinderhaltung bzw. notwendige Umbaumaßnahmen von bestehenden Anbindehaltungssystemen sollten durch angemessene Übergangsfristen ermöglicht werden. Landeseigene Fördermittel sind derzeit nicht etabliert.

3. Wie viele gewerbliche Schweinehaltungen gibt es in Berlin (bitte auflisten nach Zahl der Tiere, Haltungsform, Bezirk, Zahl der veterinarbehördlichen Kontrollen sowie der Angabe, ob die Kontrollen un- oder angemeldet stattfanden und die Anzahl tierschutzrechtlicher Verstöße in den letzten fünf Jahren)?

Zu 3: Die von den Bezirken übermittelten Daten sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Anzahl der Haltungen	Zahl der Tiere	Haltungsform	Anzahl der unangemeldeten Kontrollen	Anzahl der angemeldeten Kontrollen	Anzahl tierschutzrechtlicher Verstöße
Lichtenberg	2	1) 2 2) 3	Stall mit Auslauf	Keine statistische Differenzierung Gesamtzahl der Kontrollen 1		Keine statistische Erfassung
Marzahn-Hellersdorf	1	6	Außenstallhaltung	3	3	2
Spandau	Bis Mitte 2020: 2, danach 1, ab 2026: 0	Ca. 6 Ca. 8	1) Stallhaltung (Buchten ohne Spaltenböden) 2) Freilandhaltung	1.) 1 2.) 2	1.) 0 2.) 0	1.) 0 2.) 0
Steglitz-Zehlendorf	1	2-x	Freilandhaltung	quartalsweise	quartalsweise	0

In den übrigen Bezirken gibt es keine gewerblichen landwirtschaftlichen Schweinehaltungen.

4. Wie viele gewerbliche Schafshaltungen gibt es in Berlin (bitte auflisten nach Zahl der Tiere, Haltungsform, Bezirk, Zahl der veterinarbehördlichen Kontrollen sowie der Angabe, ob die Kontrollen un- oder angemeldet stattfanden und die Anzahl tierschutzrechtlicher Verstöße in den letzten fünf Jahren)?

Zu 4.: Die von den Bezirken übermittelten Daten sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Anzahl der Haltungen	Zahl der Tiere	Haltungsform	Anzahl der unangemeldeten Kontrollen	Anzahl der angemeldeten Kontrollen	Anzahl tierschutzrechtlicher Verstöße
Lichtenberg	5	1) 11 2) ca .50 3) ca. 25 4) 8 5) ca. 43	1– 3) Weidehaltung 4) Stall mit Weideauslauf 5) Stall mit Auslauf	Keine statistische Differenzierung Gesamtzahl der Kontrollen 7		Keine statische Erfassung
Marzahn-Hellersdorf	4	36	Stallung mit Auslauf	0	12	0
Spandau	2	1.) ca. 50 2.) ca. 12	1.) Weidehaltung 2.) Weidehaltung mit Stall	0/0	1.) 1 2.) 0	1.) 0 2.) 0
Steglitz-Zehlendorf	1	6	Freilandhaltung	quartalsweise	quartalsweise	0
Treptow-Köpenick	1 (4) temporäre mobile Tierhaltungen	24 (105)	Freiland/Weide	6 (7)	2 (3)	6, teils wiederholend, (2)

In den übrigen Bezirken gibt es keine gewerblichen landwirtschaftlichen Schafshaltungen.

5. Wie viele gewerbliche Ziegenhaltungen gibt es in Berlin (bitte auflisten nach Zahl der Tiere, Haltungsform, Bezirk, Zahl der veterinarbehördlichen Kontrollen sowie der Angabe, ob die Kontrollen un- oder angemeldet stattfanden und die Anzahl tierschutzrechtlicher Verstöße in den letzten fünf Jahren)?

Zu 5.: Die von den Bezirken übermittelten Daten sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Anzahl der Haltungen	Zahl der Tiere	Haltungsform	Anzahl der unangemeldeten Kontrollen	Anzahl der angemeldeten Kontrollen	Anzahl tierschutzrechtlicher Verstöße
Lichtenberg	2	1)29 2)24	Stall mit Auslauf	Keine statistische Differenzierung Gesamtzahl der Kontrollen 3		Keine statistische Erfassung
Marzahn-Hellersdorf	4	22	Stallung mit Auslauf	2	12	2
Steglitz-Zehlendorf	1	2-x	Freilandhaltung	quartalsweise	quartalsweise	0
Treptow-Köpenick	0 (1) mobile Tierhaltungen	(3)	Freiland/Weide	(0)	(0)	0

In den übrigen Bezirken gibt es keine gewerblichen landwirtschaftlichen Ziegenhaltungen.

6. Wie viele gewerbliche Kaninchenhaltungen gibt es in Berlin (bitte auflisten nach Zahl der Tiere, Haltungsform, Bezirk, Zahl der veterinarbehördlichen Kontrollen sowie der Angabe, ob die Kontrollen un- oder angemeldet stattfanden und die Anzahl tierschutzrechtlicher Verstöße in den letzten fünf Jahren)?

Zu 6.: Die von den Bezirken übermittelten Daten sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Anzahl der Haltungen	Zahl der Tiere	Haltungsform	Anzahl der unangemeldeten Kontrollen	Anzahl der angemeldeten Kontrollen	Anzahl tierschutzrechtlicher Verstöße
Lichtenberg	1	16	Stall mit Auslauf	Keine statistische Erfassung		Keine statistische Erfassung
Steglitz-Zehlendorf	1	2-x	Freilandhaltung	quartalsweise	quartalsweise	0

In den übrigen Bezirken gibt es keine gewerblichen landwirtschaftlichen Kaninchenhaltungen.

Der Senat weist darauf hin, dass Kaninchenhaltungen gem. § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) nicht der veterinärbehördlichen Registrierungspflicht unterliegen.

7. Nach welchen Kriterien richtet sich die Kontrollhäufigkeit?

Zu 7.: Grundsätzlich richtet sich die amtliche Kontrollpraxis nach der EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625. Die zuständigen Behörden kontrollieren Betriebe regelmäßig und risikobasiert. Es sind dabei die festgestellten Risiken in Verbindung mit den gehaltenen Tieren am jeweiligen Betriebsstandort, den Tätigkeiten der Unternehmer, die Ergebnisse früherer Kontrollen sowie alle Informationen, die auf einen Verstoß hindeuten könnten, zu berücksichtigen.

8. Welche tierschutzrechtlichen Verstöße wurden in den letzten fünf Jahren dokumentiert und geahndet? Bitte nach Tierart und Verstoß auflisten.

Zu 8.: Es liegen folgende Rückmeldungen aus den Bezirken vor:

Bezirksamt Spandau: „Im Jahr 2023 wurde eine Anzeige wegen der Anbindehaltung von Kühen erstattet. Das ganzjährige Halten von Milchkühen in Anbindehaltung steht nach hiesiger Auffassung nicht im Einklang mit dem TierSchG. Hierzu erfolgte eine Anordnung mit Fristsetzung die Anbindehaltung in eine Anbindehaltung mit stundenweisem Weidegang umzuwandeln. Anhand gerichtlichen Vergleichs des VG Berlin, wurde vereinbart, dass der Betrieb die Anbindehaltung der Rinder zum 31.12.2027 vollständig beendet. Es wurden darüber hinaus die fehlende tierärztliche Versorgung und die Bereitstellung geeigneter Liegeflächen für die Rinder angeordnet.“

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:

„Kaninchen (nicht gewerblich)

- a. Nicht artgerechte Haltung (Einzelhaltung; schlechte Gesundheit; zu kleiner, verdreckter Käfig; unzureichende Pflege (Futter und Wasser))
- b. Zucht ohne Zuchterlaubnis gem. § 11 TierSchG,

Schafe (nicht gewerblich)

- a. Nicht tierschutzgerechte Schlachtung“.

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf: „Im Jahr 2023 fehlende Ohrmarken bei Ziegen: Bußgeld 450 EUR. Im Jahr 2025 wurde ein Verstoß wegen fehlender Ohrmarken und weitere Verstöße wegen nicht gesetzeskonforme Haltungsbedingungen der Schweine festgestellt. Diese befinden sich aktuell noch in der Bearbeitung.“

Bezirksamt Treptow-Köpenick: „Siehe Tabelle Schafe: alle Verstöße wurden dokumentiert und geahndet!“.

Bezirksamt Neukölln: „Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Anfrage.“

Berlin, den 3. Februar 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg

.....  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz